

INFO Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)

Mehrere Mountainbike-Routen führen durch landwirtschaftlich genutzte Gebiete. In allen landwirtschaftlichen Zonen und Regionen (Rebbauzone, geschützte Rebbauzone, Landwirtschaftszone 1 und 2, geschützte Landwirtschaftszone, spezielle Landwirtschaftszone, Waldweide, Natur- oder Landschaftsschutzzone, überlagernde Natur- oder Landschaftsschutzzone,...) sowie allen anderen landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Talebene, an Talhängen, in Bergzonen I bis IV und im Sömmerungsgebiet, müssen bei der Planung eines Freizeitverkehrswegs, insbesondere bei Mountainbike-Trails, folgende Elemente berücksichtigt werden:

Das Dossier muss:

- die Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) der betroffenen Region berücksichtigen und einen koordinierten Ansatz enthalten. Konflikte und/oder Synergien müssen im eingehändigten Dossier behandelt werden;
- die agrotouristischen Strukturen (Unterkunft, Verpflegung und Verkauf von Regionalprodukten), soweit wie möglich, fördern und einbeziehen.

Der technische Bericht enthält ein Kapitel über die Auswirkungen auf die Landwirtschaft (siehe Kapitel A.6 der Vorlage), das insbesondere die folgenden Punkte behandelt:

- Hervorhebung der Landwirtschaftszonen und Sömmerungsgebieten, die von den Wegen durchquert werden, Abschätzung des Konfliktpotenzials und des Verlusts an Landwirtschaftsflächen;
- Aufzeigen von potenziellen Konflikten im Zusammenhang mit der Flächennutzung und der Viehhaltung (Zugang zu den Weiden über Pfade oder Wege, Zufahrtsstrassen für die Landwirtschaft, Milchtransport, ...);
- Aufzeigen von potenziellen Konflikten zwischen Vieh und Mountainbikes (Durchqueren von Zäunen, Herdenschutzhunde, ...);
- Präsentation eines Katalogs von Massnahmen und Routenvarianten, um Behinderungen, Risiken und Konflikten im Zusammenhang mit der Nutzung von Landwirtschaftsflächen vorzugreifen;
- Vorschlag von Kompensationsmassnahmen für den Verlust von Landwirtschaftsflächen;
- Koordination mit den vom Projekt betroffenen Landwirten bezüglich der Transhumanz des Viehs, der Einzäunung, der Haftung bei Unfällen oder dem Verlust von Vieh (Ortsbesichtigungen, ...);
- Koordination mit den betroffenen Eigentümern und Landwirten, idealerweise mit unterzeichneten Vereinbarungen (bei Projekten für Mountainbike-Downhill-Strecken sind unterzeichnete Vereinbarungen obligatorisch);
- Koordination mit den Eigentümern und Landwirten für die Nutzung von Strassen und Flurwegen idealerweise mit unterzeichneten Vereinbarungen.

Die im Rahmen des Projekts errichteten Schutz-, Leit- oder sonstigen Strukturen (Absperrungen, Zäune, ...) schaden dem Landwirt nicht, dessen Parzellen von den Wegen durchquert werden. Sie erfüllen die Anforderungen an die Landschaftsqualität (siehe Kapitel 3, Art. 18 der *Weisung zur kantonalen Politik im Bereich der Biodiversität, Landschaftsqualität sowie Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft*).

Was die Nutzung der Landwirtschafts-, Weinbau- und Alpwege sowie der Wanderwege/Zufahrten der Suonen betrifft, muss das Dossier/der Auftragnehmer die diesbezüglichen kantonalen Richtlinien berücksichtigen: *Richtlinie Periodischer Unterhalt (PWI) und Sanierung von Flurstrassen und Flurwegen*, *Richtlinie Sanierung von Wasserwasserleitungen/Suonen und periodischer Unterhalt (PWI)*.

Darüber hinaus wird jede von der DLW gefasste Vormeinung bezüglich Freizeitverkehrswege Folgendes fordern:

- Die geplante Beschilderung darf die Nutzung der Wege durch die Landwirte nicht ausschliessen.
- Die Antragstellenden ergreifen auf eigene Kosten die geeigneten und notwendigen Massnahmen, um Hindernisse und Konflikte im Zusammenhang mit der Nutzung der Landwirtschaftsflächen zu vermeiden. Sie treffen die nötigen Vorkehrungen, um diese abzuwenden. Sie bringen insbesondere entlang der Strecke Informationstafeln an über Vieh, Herdenschutz Hunde und den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen sowie darüber, wie Touristen (Mountainbiker usw.) sich zu verhalten haben. Die Schilder müssen klar, leicht verständlich und gut illustriert sein.
- Es werden alle notwendigen Massnahmen (Absperrungen, Zäune oder Ähnliches) getroffen, um das Verlassen der Wege, insbesondere durch Mountainbiker, in bewirtschaftete Flächen (Wiesen, Weiden und Alpen) und die Zerstörung von Grünland durch das wiederholte Fahren mit Velos abseits der Wege (Schneiden von Kurven, Abkürzungen, direkte Abfahrten ausserhalb des Weges, ...) zu verhindern.
- Die Gemeinde trägt die Kosten für Unterhalt, Instandsetzung oder Sanierung der Flurstrassen, wenn es sich um zusätzliche Kosten handelt, die durch die Durchfahrt, insbesondere von Mountainbikern, verursacht werden.
- Vorschläge für Kompensationsmassnahmen in Landwirtschaftszonen entsprechen den Kriterien für die Einstufung als Biodiversitätsförderfläche und, bei Interesse der Landwirte, der Qualität gemäss Verordnung über die Direktzahlungen (Direktzahlungsverordnung, SR 910.13).
- Bei Konflikten in der Landwirtschaftszone müssen die Interessen der Landwirtschaft angemessen berücksichtigt werden.

Links:

Weisung zur kantonalen Politik im Bereich der Biodiversität, Landschaftsqualität sowie Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen in der Landwirtschaft:

[Biodiversität, Landschaftsqualität und natürliche Ressourcen D\(vs.ch\)](#)

Kantonale Weisung über die Strukturverbesserungen:

<https://www.vs.ch/documents/180911/762630/Weisung+Politik+Strukturverbesserun.gen.pdf/8d522d70-6880-4f2c-86f2-ed8ac65229a2>

Richtlinie Periodischer Unterhalt (PWI) und Sanierungen von Flurstrassen und Flurwegen:

[131125 Richtlinie d f PWI REP Routes \(vs.ch\)](#)

Richtlinie Sanierung von Wasserwasserleitungen/Suonen und periodischer Unterhalt (PWI):

[Sanierung von Wasserwasserleitungen / assainissement de bisses \(vs.ch\)](#)